

Übersetzung

Hier die noch ausstehende Übersetzung der belgischen Begleitpapiere:

041.

Beteiligung an einer Terrororganisation, Menschenraub, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

044.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Organisation, die sich anfänglich als PKK bezeichnete und unter diesem Namen aktiv war, eine Struktur nutzt, die der eines Staates sehr ähnlich ist, einschließlich bewaffneter Streitkräfte, und sich dabei in den Ländern, in denen sie vertreten ist, zur Begehung oder Ermöglichung strafbarer Handlungen und zur Verfolgung ihrer Ziele einer Reihe von Vereinigungen bedient. Abdul Rahman Haji Ahmadi spielt hierbei möglicherweise eine wichtige Rolle, genauer gesagt als Vorsitzender der PJAK. Er soll an PKK/KCK-Konferenzen in PKK-Guerillastützpunkten im Irak teilgenommen und mit den Anführern der PKK-Guerillakämpfer Murat Karayilan, Mustafa Karasu, Duran Kalkan und Cemil Bayik Kontakt gehabt haben.

081.

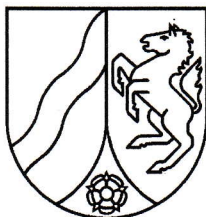
Fortsetzung von Rubrik 044 des A-Formulars. Er soll Mitglied des Vorstands innerhalb der KNK sein. Als Vorsitzender der PJAK soll er ein PJAK-Guerrillacamp im Osten des Irak (in den Kandil-Bergen) besucht haben.

Er war als PJAK-Guerrillakämpfer gekleidet, eine Kleidung, die mit der der PKK-Guerrillakämpfer vergleichbar ist. Diese Guerrillakämpfer bekämpfen die iranischen Streitkräfte. Er soll vor jungen PJAK-Rekruten gesprochen und gesagt haben, er sei stolz darauf, dass sie sich für ihren gesegneten Kampf zur Verfügung gestellt hätten und dass sie zeigen würden, was es bedeutet, bis zum letzten Mann zu kämpfen. Darüber hinaus sagte er in einem Interview, dass viele junge Leute aus ganz Europa für den bewaffneten Kampf in den Ost-Irak kämen, von denen einige in den Norden, Richtung Türkei, gingen.

082.

Es stellte sich heraus, dass er von Belgien aus direkt mit dem Irak Kontakt aufnimmt, um besorgte Angehörige über das Schicksal ihrer Söhne oder Töchter zu informieren, die als PJAK-Guerrillakämpfer aktiv sind. Diese Aktivitäten dauern mindestens seit Februar 2004 bis heute an. Dies betrifft nicht die eigentliche Ausführung terroristischer Handlungen als solche, sondern vielmehr die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Gruppierung durch die Bereitstellung von Personen, Material und Geldern, ohne die keine Terrorakte begangen werden könnten.

503 Gs 662/10
General StA 6 Ausl A 19/10



AMTSGERICHT KÖLN BESCHLUSS

In dem Auslieferungsverfahren

g e g e n

Herrn Rahman Haj Ahmadi

geboren am 02.10.1941

Köln

deutsch/iranischer Staatsangehöriger

wird angeordnet, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln gem. § 22 Abs. 3 IRG festzuhalten ist.

Köln, den 06.03.2010
Amtsgericht, Abt. 503

Bartels
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Merten
Justizangestellter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Verfolgte erklärte sodann:

Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Ich bin ledig und habe keine Kinder. Ich bin Diplom-Ingenieur für Agrarwissenschaft. Ich bekomme eine deutsche Rente in Höhe von ca. 100,00 Euro monatlich. Mein Neffe arbeitet. Er unterstützt mich. Auch habe ich Ersparnisse.

Zu den Tatvorwürfen möchte ich mich nicht äußern.

Der Verteidiger erklärt:

Da der Verfolgte Deutscher ist, kommt eine Auslieferung nicht in Betracht. Der eröffnete Sachverhalt trägt die Tatvorwürfe nicht. Die Tätigkeit für die PJAK ist den deutschen Ermittlungsbehörden aufgrund öffentlicher Berichte in Bildzeitung und Monitor seit mindestens 2007 bekannt. Eine Veranlassung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verfolgten bestand bisher nicht.

Der Verfolgte erklärt, es besteht kein Einverständnis mit der Auslieferung und es wird nicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet.

Verfolgter

Bartels

Richter am Amtsgericht

Verteidiger

Merten

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtsbeistand